

RESOLUTION 59/174

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/500, Ziffer 14)¹⁹⁵.

59/174. Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte von 1993 in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁹⁶ die den indigenen Menschen innewohnende Würde und ihren einzigartigen Beitrag zur Entwicklung und Pluralität der Gesellschaft anerkannt und das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohlergehen und für den Genuss der Früchte einer nachhaltigen Entwicklung nachdrücklich bekräftigt hat,

erneut erklärend, dass die Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte positive Schritte unternehmen sollen, um die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten indigener Bevölkerungen auf gleichberechtigter und nichtdiskriminierender Grundlage und unter Anerkennung des Wertes und der Vielfalt ihrer verschiedenen Identitäten, Kulturen und Gesellschaftsformen sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/163 vom 21. Dezember 1993, in der sie die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, beginnend am 10. Dezember 1994, verkündete, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung von Problemen zu verstärken, denen sich indigene Bevölkerungen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/158 vom 22. Dezember 2003 und alle früheren Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

erfreut über alle während der Dekade erbrachten Leistungen, insbesondere die Einrichtung des Ständigen Forums für indigene Fragen, sowie über die Beiträge, die das Ständige Forum, die Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und der Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen geleistet haben, beispielsweise das umfassende Arbeitsprogramm, das das Ständige Forum zu Gunsten

indigener Völker auf den Gebieten Kultur, Bildung, Umwelt, Gesundheit, Menschenrechte sowie soziale und wirtschaftliche Entwicklung durchführt,

gebührende Kenntnis nehmend von der Resolution 2004/62 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2004¹⁹⁷, in der die Kommission ihrer tiefen Besorgnis über die prekäre wirtschaftliche und soziale Lage Ausdruck verlieh, in der sich indigene Bevölkerungen im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung in vielen Teilen der Welt weiterhin befinden, sowie darüber, dass ihre Menschenrechte nach wie vor auf schwerwiegende Weise verletzt werden, und in der sie erneut erklärte, wie dringend notwendig es ist, ihre Rechte und Freiheiten anzuerkennen, zu fördern und wirksamer zu schützen,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 49/214 vom 23. Dezember 1994 ausdrücklich festgehalten hat, dass sie davon ausgeht, dass während der Internationalen Dekade eine Erklärung über die Rechte indigener Menschen verabschiedet wird, und dass sie in ihrer Resolution 50/157 vom 21. Dezember 1995 beschloss, dass die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte der indigenen Bevölkerungen durch die Generalversammlung eines der Hauptziele der Dekade darstellt, sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten in den jüngsten Verhandlungsrunden der gemäß Kommissionsresolution 1995/32 vom 3. März 1995¹⁹⁸ eingesetzten offenen, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Rechte der indigenen Bevölkerungen,

in der Erwägung, dass es geboten ist, die indigenen Bevölkerungen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und dass eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. *verkündet* die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt, beginnend am 1. Januar 2005;

2. *beschließt*, dass das Ziel der Zweiten Dekade in der weiteren Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Lösung der Probleme besteht, denen sich indigene Bevölkerungen beispielsweise auf den Gebieten der Kultur, der Bildung, der Gesundheit, der Menschenrechte, der Umwelt sowie der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung gegenübersehen, durch aktionsorientierte Programme und konkrete Projekte, eine verstärkte technische Hilfe und normsetzende Aktivitäten auf den genannten Gebieten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten zum Koordinator der Zweiten Dekade zu ernennen;

¹⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belize, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nigeria, Paraguay, Peru, Russische Föderation, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

¹⁹⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁹⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁹⁸ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Corr. I und 2), Kap. II, Abschnitt A.

4. *ersucht* den Koordinator, sein Mandat in voller Zusammenarbeit und in vollem Benehmen mit den Regierungen, dem Ständigen Forum für indigene Fragen und anderen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, anderen Mitgliedern der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für indigene Fragen sowie indigenen und nichtstaatlichen Organisationen wahrzunehmen;

5. *bittet* die Regierungen, sicherzustellen, dass die Aktivitäten und Ziele der Zweiten Dekade in vollem Benehmen und in voller Zusammenarbeit mit den indigenen Bevölkerungen geplant und durchgeführt werden;

6. *appelliert* an die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen, die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sich stärker darum zu bemühen, bei der Aufstellung ihres Haushaltsplans und bei der Erstellung ihrer Programme den Bedürfnissen der indigenen Bevölkerungen besonders Rechnung zu tragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Fonds für die Zweite Dekade einzurichten, der für alle juristischen Zwecke als Nachfolger des bereits bestehenden freiwilligen Fonds für die laufende Dekade gemäß den Resolutionen 48/163, 49/214 und 50/157 der Generalversammlung eingesetzt werden und seine Aufgaben wahrnehmen soll;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär, freiwillige Beiträge von Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, indigenen Organisationen sowie Privatinstitutionen und Einzelpersonen zur Finanzierung von Projekten und Programmen während der Zweiten Dekade entgegenzunehmen und zu verwalten;

9. *fordert* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, Beiträge an den vom Generalsekretär eingerichteten freiwilligen Fonds für die Zweite Dekade zu entrichten, und bittet die indigenen Organisationen sowie private Einrichtungen und Einzelpersonen, dies ebenfalls zu tun;

10. *fordert* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, bei der Planung von Aktivitäten für die Zweite Dekade zu prüfen, wie bestehende Programme und vorhandene Mittel wirksamer zu Gunsten indigener Bevölkerungen eingesetzt werden könnten, indem sie insbesondere untersuchen, wie Perspektiven und Aktivitäten der indigenen Bevölkerungen darin eingebunden oder verstärkt werden können;

11. *beschließt*, dass der Internationale Tag der indigenen Bevölkerungen während der Zweiten Dekade weiterhin jedes Jahr in New York, Genf und anderen Büros der Vereinten Nationen begangen wird, sowie den Generalsekretär zu ersuchen, die Begehung des Tages im Rahmen der vorhandenen Mittel zu unterstützen, und den Regierungen nahe zu legen, den Tag auf nationaler Ebene zu begehen;

12. *fordert* alle an dem Verhandlungsprozess beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, alles daranzusetzen, um das Mandat der von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolu-

tion 1995/32¹⁹⁸ eingesetzten offenen, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe erfolgreich wahrzunehmen und den letzten Entwurf der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker so bald wie möglich zur Verabschiedung vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, jede für den Erfolg der Zweiten Dekade notwendige Hilfe zu gewähren;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen auf den Leistungen der Ersten Dekade beruhenden Bericht über ein umfassendes Aktionsprogramm für die Zweite Dekade vorzulegen;

15. *beschließt*, einen Punkt "Indigene Fragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/175

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/501, Ziffer 23)¹⁹⁹.

59/175. Maßnahmen gegen politische Programme und Aktivitäten, die sich auf Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien gründen, denen Rassendiskriminierung oder ethnische Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Neonazismus, zugrunde liegen

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass die Vereinten Nationen aus dem Kampf gegen Nazismus, Faschismus, Aggression und ausländische Besetzung hervorgegangen sind und dass die Völker in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck brachten, die nachfolgenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

sich dessen bewusst, dass die Völker der Welt in der Charta ihre Entschlossenheit bekundeten, ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

in der Überzeugung, dass jede Lehre von einer auf rassische Unterschiede gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und dass Rassendiskriminierung, gleichviel ob in Theorie oder Praxis, nirgends gerechtfertigt ist,

in Anerkennung dessen, dass die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die politischen Programme und Organisationen, die sich auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder Lehren der rassistischen

¹⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Russische Föderation und Tadschikistan.